

Der Beauftragte  
der Evangelischen Kirchen bei Landtag  
und Landesregierung in Thüringen

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/2593

zu Drs. 7/7463

OKR Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und  
Gleichstellung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen  
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22  
Fax: 0361 – 5 62 42 25  
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum Aktenzeichen  
23.05.2023

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom 20. März 2023

### Anhörung zum Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung,  
wir, die Evangelischen Kirche in Thüringen, bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, zum  
vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die beabsichtigte Erhöhung der Leistungen nach dem Sinnesbehindertengeldgesetzes  
auf 136 Euro für gehörlose Menschen und 472 Euro für blinde Menschen angesichts der seit der  
letzten Anpassung eingetretenen Preisentwicklung ausdrücklich.

Gleichwohl ist im Kontext des auszugleichenden Mehraufwands zu berücksichtigen: Für gehörlose  
Menschen sind beispielsweise häufig Dolmetschdienste notwendig. Der übliche Honorarsatz für  
Gebärdensprachdolmetscher liegt zurzeit bei ca. 85 Euro je Stunde. An- und Abfahrt sind Teil der  
Arbeitszeit; Fahrtkosten kommen ebenfalls hinzu. Im Ergebnis ermöglicht somit die Leistung nach  
dem Sinnesbehindertengeldgesetz eine monatliche Inanspruchnahme eines Dolmetschdienstes. In den  
Gebieten abseits der größeren Thüringer Städte kommen häufig längere Anfahrtszeiten hinzu, sodass  
sich der Nutzen weiter relativiert. Schließlich steht dies unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit  
von Dolmetschdiensten, was angesichts des Fachkräftemangels aktuell nur teilweise gegeben ist.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur letzten Änderung 2018 angemerkt, ist die Einbeziehung  
weiterer Personengruppen mit Sinnesbehinderungen bedenkenswert. Damals wurde richtigerweise der  
*Personenkreis der Spätertaubten* in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Eine weitere  
Personengruppe sind die *hochgradig Schwerhörigen*, die ebenfalls auf Dolmetschdienste angewiesen  
sind. Hochgradig Schwerhörige, zu denen auch manche Cochlear-Implantat-Träger gehören, können  
lediglich Geräusche wahrnehmen, haben aber keine Chance, Sprache zu verstehen. Die  
Versorgungsämter stufen sie nicht als gehörlose Personen mit einem GdB 100 ein. Beispielhaft sind  
Dolmetschdienste für den Schwimmkurs eines Kindes mit CI notwendig, um die Teilnahme zu  
ermöglichen. In Nassbereichen sind Hörgeräte grundsätzlich verboten und selbst mit eingeschaltetem  
CI hätte das Kind in dem halligen Raum mit vielen anderen Kindern keine Möglichkeit auf  
Sprachverständnis gehabt.

Wir danken Ihnen für alle Bemühungen im Freistaat Thüringen, Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und Nachteile auszugleichen und bitten darum, die Personengruppe der hochgradig Schwerhörigen in den Empfängerkreis des Sinnesbehindertengeldgesetzes aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat